

TOURISMUSOFFENSIVE 2018-2023

Lammertal

Richtlinie

Qualitätsverbesserung

Stand 30.9.2022

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung
Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | A-5010 Salzburg
Tel 0662 8042 3814 | Fax 0662 8042 763814
wirtschaft@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/tourismusoffensive



**LAND
SALZBURG**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ziel des Förderungsprogrammes	3
2	Adressaten des Förderungsprogrammes	3
3	Förderbare Kosten	4
4	Art und Ausmaß der Förderung	4
5	Antragstellung und Verfahren	4
6	Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	5
7	Mehrfachförderungen	6
8	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	6
9	Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer des Förderungsprogrammes	6

1 Ziel des Förderungsprogrammes

Der Tourismus ist eine wesentliche Säule der Wirtschaft im Lammertal. Diese Gemeinden des Landes Salzburg verfügen über Ressourcen, die bisher noch nicht ausreichend für die Weiterentwicklung und Verbreiterung des touristischen Angebotes sowie die Erschließung neuer Märkte genutzt wurden. Um diese Potentiale und Chancen in wirtschaftliche Erfolge umzumünzen, unterstützt das Wirtschafts- und Tourismusressort des Landes Salzburg mit der „Tourismusoffensive Lammertal 2018-2021“ die Umsetzung von Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Die Zielsetzungen des Förderungsprogrammes sind:

- Das touristische Angebot in den oben genannten Gemeinden des Landes Salzburg soll nachhaltig auf einen zeitgemäßen Standard verbessert werden. Die neue Förderungsinitiative des Landes Salzburg soll dabei mithelfen, die von den KMU-Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in den drei Gemeinden ins Auge gefaßten Investitionen in qualitäts- bzw. angebotsverbessernde Maßnahmen unter Bedachtnahme auf Erreichung einer optimalen Betriebsgröße umzusetzen und die Entwicklung zum Ganzjahrestourismus zu unterstützen.
- Dauernde Attraktivitätssteigerung und Verbesserung der Wettbewerbskraft der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in den angeführten Gemeinden.

2 Adressaten des Förderungsprogrammes

Im Rahmen dieses Förderungsprogramms können bestehende Klein- und Mittelbetriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft für ein Investitionsprojekt mit Standort in den Gemeinden Scheffau, Abtenau, Rußbach, Annaberg und St. Martin am Tennengebirge eine Investitionsförderung des Landes für Projekte ab förderbaren Kosten von mindestens € 35.000,- bis max. € 100.000,- (förderbare Kostenobergrenze für die Zuschussberechnung) in Anspruch nehmen.

Diese Förderungsschiene steht auch jenen Tourismusbetrieben der genannten Gemeinden offen, die ein Projekt mit Gesamtinvestitionskosten über mehr als € 100.000,- bei der ÖHT eingereicht haben, deren Förderungsbegehren aber abgelehnt worden ist (z.B. weil die Schwerpunktkriterien nicht ausreichend nachgewiesen werden konnten). ÖHT-Antrag und ÖHT-Absageschreiben sind den Antragsunterlagen beizulegen.

3 Förderbare Kosten

Förderbar sind insbesondere die Errichtung von Gästekomfortzimmern, die grundlegende Erweiterung/Verbesserung von Beherbergungs- und Verpflegungseinrichtungen (zB Totalerneuerung der Zimmer, Neuausstattung der Restaurants, Wintergarten), die Neugestaltung einer Rezeption, der Einbau von Wellness-Einrichtungen (zB Sauna-, Dampfbad-, Infrarotkabine, Therapie-Anwendungsraum), die Errichtung von Kinderspielzimmern mit Ausstattung. Die umgesetzten Investitionsmaßnahmen müssen dem Gast nachhaltig zugutekommen.

Nicht gefördert werden:

- Projekte mit deren Durchführung vor Einlangen des Förderungsantrages in der Förderungsstelle begonnen wurde;
- Reine Ersatzinvestitionen;
- Rudimentäre Verbesserungsmaßnahmen wie zB Ausmalen, Tapezieren;
- Ausbildungs- und Weiterbildungskosten;
- Reine Software-Maßnahmen (zB Internet-Neuauftritt, Marketing etc.);
- Kosten werden nicht gefördert, wenn das Projekt nicht in überwiegendem Ausmaß Investitionen vorsieht, die den Zielsetzungen dieser Förderungsrichtlinie entsprechen;

Der maximale Umsetzungszeitraum eines geförderten Projektes darf ab Genehmigung 1 Jahr nicht überschreiten.

Während der Geltungsdauer dieser Förderungsrichtlinie kann einem Förderungswerber **nur einmal** ein Zuschuss für ein Investitionsprojekt, das die Förderungskriterien erfüllt, gewährt werden.

4 Art und Ausmaß der Förderung

Projekte mit förderbaren Projektkosten ab mindestens € 35.000,- und höchstens bis € 100.000,- (Förderungsbemessungsgrundlage) werden durch die Gewährung eines Einmal-Zuschusses von 10% der förderbaren Projektkosten unterstützt. Die Zuschusshöhe kann demnach zwischen € 3.500,- und maximal € 10.000,- liegen.

5 Antragstellung und Verfahren

Das Förderungsansuchen ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1/02, Wirtschafts- und Forschungsförderung (Förderstelle) einzubringen. Nur **vollständige Anträge** können entschieden werden.

Das Antragsformular kann von der Internetseite <http://www.salzburg.gv.at/tourismusoffensive> heruntergeladen werden.

Die eingelangten Förderungsanträge werden durch Mitarbeiter der Abteilung 1 geprüft. Der Förderungswerber wird von der Entscheidung der Abteilung 1 schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Im Falle der Antragsgenehmigung wird dem Förderungswerber eine Förderungsvereinbarung übermittelt, die Art und Höhe der Förderung, den Auszahlungsmodus, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie sonstige Rahmenbedingungen festlegt.

Datenschutzinformation gemäß österreichischem Datenschutzgesetz (DSG) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung:

Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und gegebenenfalls Errichtung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/datenschutz.

6 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der genehmigten Förderung des Landes sind dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1/02 (Förderungsstelle) folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vom Förderungswerber unterfertigte Rechnungszusammenstellung gemäß dem dazu von der Förderungsstelle aufgelegten Formblatt (unter o.g. Internetadresse herunterladbar);
- Bei kreditfinanzierten Projekten Kopie des Kreditvertrages und Bankbestätigung über die gänzliche Zuzählung des Kredites und dessen widmungsgemäße Verwendung.

Nach Erbringung des vollständigen Verwendungsnachweises und Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen wird die Förderung an den Förderungswerber überwiesen.

7 Mehrfachförderungen

Doppelförderungen des im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie zur Unterstützung eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Projektkosten sind ausgeschlossen.

8 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Der erhaltene Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- dieser für einen anderen als in der Fördervereinbarung bezeichneten Zweck verwendet worden ist;
- der Förderungswerber falsche Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat;
- der Förderungswerber vor Ablauf von 3 Jahren ab Erhalt des Zuschusses seinen Tourismusbetrieb dauerhaft einstellt. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt jedoch, wenn der geförderte Betrieb durch einen anderen Berechtigten fortgeführt wird und dieser die geförderten Investitionen weiterverwendet.

9 Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer des Förderungsprogrammes

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit **1.7.2018** in Kraft und gilt bis zum **31.3.2023**. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Das gegenständliche Förderungsprogramm unterliegt der jeweils gültigen De-Minimis-Verordnung der Europäischen Kommission [derzeit Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 v. 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 über die Arbeitsweise der EU auf De-Minimis-Beihilfen].